

- c) Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr;
 - d) Personenbeförderungen im Taxiverkehr.
2. Dem Werkverkehr sind zuzuordnen:
- a) innerbetriebliche Beförderungen im Nahverkehr im Rahmen der Betriebsaufgaben, die im wesentlichen im Betriebsgelände, innerhalb betrieblicher Produktionsflächen, auf Baustellen oder auf öffentlichen Straßen zwischen Betriebsteilen durchgeführt werden;
 - b) Personenbeförderungen mit solchen Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart oder auf Grund von Spezialausrüstungen nicht den Anforderungen für die öffentliche Personenbeförderung entsprechen;
 - c) Personenbeförderungen im Rahmen von Wartungs-, Pflege- und Instandsetzungsleistungen für Produktionsanlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsanlagen und -wege, sofern diese Beförderungen nicht mit öffentlichen Beförderungsmitteln möglich sind;
 - d) Personenbeförderungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Tourneebetrieb und der Gastspieltätigkeit kultureller Betriebe und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen durchzuführen sind;
 - e) die Beförderung von Betriebsangehörigen vom Wohnort zum Standort der Betriebe und umgekehrt, die durch die Betriebe volkswirtschaftlich effektiver als durch Verkehrsbetriebe durchgeführt werden kann.

§ 7

Koordinierung im Straßengütertransport

(1) Zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes unterliegen alle Gütertransporte des Werkverkehrs und des öffentlichen Kraftverkehrs, die im Straßengütertransport

- a) als Fernfahrt,
- b) im überbezirklichen Nahverkehr ab 30 km Straßenentfernung,
- c) im innerbezirklichen Nahverkehr ab einer vom Rat des Bezirkes festzulegenden Mindeststraßenentfernung

mit Kraftfahrzeugen ab 0,6 t Nutzmasse in den Aufbauarten Pritsche, Kipper, Koffer, Kasten, Plattform oder Tieflader bis 40 t Nutzmasse realisiert werden sollen (koordinierungspflichtige Gütertransporte), der Koordinierung. Davon ausgenommen sind Sammel- und Verteilerfahrten des Werkverkehrs, wenn gleichzeitig gesammelt und verteilt wird, Verteilerfahrten des Handels im Rahmen der Rechtsvorschriften über Kundendirektbelieferungen an Bürger innerhalb der festgelegten Versorgungsbereiche sowie Gütertransporte, bei denen die volle massenmäßige bzw. räumliche Auslastung der vorgesehenen Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt nachgewiesen wird und die Entladestelle für die Hinfahrt zugleich Beladestelle für die Rückfahrt zum Ausgangsort ist.

(2) Durch die Koordinierung der Gütertransporte des Werkverkehrs mit denen des öffentlichen Kraftverkehrs ist zu sichern, daß

- a) der volkswirtschaftlich begründete Bedarf an Gütertransportleistungen mit Kraftfahrzeugen effektiv befriedigt,
- b) den festgelegten Grundsätzen der Aufgabenabgrenzung zwischen dem Werkverkehr und dem öffentlichen Kraftverkehr sowie den energiewirtschaftlichen Erfordernissen entsprochen,
- c) die optimale Auslastung der eingesetzten Kraftfahrzeuge bei weitestmöglicher Vermeidung von Leerfahrten sowie Gegenläufen gewährleistet

wird.

(3) Die Betriebe mit Werkfuhrpark sind verpflichtet, alle koordinierungspflichtigen Gütertransporte und die dafür vorgesehenen Kraftfahrzeuge fristgemäß und entsprechend den hierzu festgelegten Regelungen bei der örtlich zuständigen Transportleitstelle Kraftverkehr zur Koordinierung anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Minister für Verkehrswesen in Durchführungsbestimmungen, das Verfah-

ren der Anmeldung in anderen Regelungen festgelegt. Diese Regelungen sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen.

(4) Die Transportleitstellen Kraftverkehr haben der Koordinierung des Kraftfahrzeugeinsatzes die Transportanmeldungen der Betriebe mit Werkfuhrpark und die Transportbestellungen der Transportkunden im öffentlichen Kraftverkehr zugrunde zu legen.

(5) Im Ergebnis der Koordinierung des Kraftfahrzeugeinsatzes ordnen die Transportleitstellen Kraftverkehr die von den Betrieben mit Werkfuhrpark angemeldeten koordinierungspflichtigen Gütertransporte dem transportdurchführenden Betrieb zu. Die Entscheidung über die Zuordnung eines koordinierungspflichtigen Gütertransportes (Transportauftrag) schließt bei Fernfahrten die Fernfahrtgenehmigung ein. Die Transportleitstelle Kraftverkehr hat ihre Entscheidung dem transportdurchführenden Betrieb und, sofern dieser nicht zugleich der Anmelder des Gütertransportes war, auch dem anmeldenden Betrieb mit Werkfuhrpark nachweisfähig mitzuteilen. Die Entscheidung ist für den transportdurchführenden Betrieb verbindlich.

(6) Betriebe mit Werkfuhrpark, deren angemeldete eigene Gütertransporte im Ergebnis der Koordinierung einem Kraftverkehrsbetrieb zugeordnet werden, sind verpflichtet, dem transportdurchführenden Betrieb ein Frachtdokument zu übergeben; für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Transportdurchführenden und dem Betrieb mit Werkfuhrpark gelten die Rechtsvorschriften über den öffentlichen Gütertransport.

(7) Die Betriebe mit Werkfuhrpark und die Betriebe des öffentlichen Kraftverkehrs haben zu gewährleisten, daß die ihnen im Ergebnis der Koordinierung zugeordneten Transportaufträge termingemäß realisiert werden. Ergibt sich, daß zugeordnete Transportaufträge nicht oder nicht termingemäß durchgeführt werden können, ist der Betrieb verpflichtet, sich unverzüglich bei der nächstgelegenen Transportleitstelle Kraftverkehr nachweisfähig zu melden. Diese ist verpflichtet, die notwendigen Entscheidungen zu treffen, die die Durchführung der Transportaufträge sichern.

(8) Wird im Ergebnis der Koordinierung einem Betrieb mit Werkfuhrpark zu seinem angemeldeten Gütertransport eine Hin- oder Rückladung zugeordnet und treten in deren Folge erhöhte Nutzkilometer auf, hat er für die zusätzlichen Nutzkilometer Anspruch auf Bereitstellung des erforderlichen Kraftstoffes durch den VEB Kraftverkehr.

(9) Wird im Ergebnis der Koordinierung der angemeldete Gütertransport eines Betriebes mit Werkfuhrpark einem anderen Betrieb oder dem öffentlichen Kraftverkehr zugeordnet und fällt für seinen Werkfuhrpark dadurch keine Transportleistung an, wird der angemeldete Gütertransport auf die übergebenen Transportkennziffern angerechnet. Tritt hierdurch eine Überschreitung der Transportkennziffern ein, werden insoweit ökonomische Sanktionen nicht berechnet.

§ 8

Koordinierung in der Personenbeförderung

(1) Zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Beförderungsaufwandes unterliegen alle Personenbeförderungen mit KOM, die von Betrieben mit Werkfuhrpark

- a) als Fernfahrten mit einer leeren Hin- oder Rückfahrt,
- b) linienmäßig auf öffentlichen Straßen

durchgeführt werden sollen (koordinierungspflichtige Personenbeförderungen), der Koordinierung durch die Beförderungsstellen Kraftverkehr der volkseigenen Verkehrskombinate. Der Rat des Bezirkes kann zur Durchsetzung von Koordinierungssystemen die Einbeziehung weiterer Personenbeförderungsleistungen der Betriebe mit Werkfuhrpark festlegen.

(2) Durch die Koordinierung der Personenbeförderungen der Betriebe mit Werkfuhrpark mit den Personenbeförderungen im öffentlichen Kraftverkehr ist zu sichern, daß

- a) der volkswirtschaftlich begründete Bedarf an Personenbeförderungsleistungen mit KOM effektiv befriedigt,